

## Häufig gestellte Fragen und Antworten

### zu den Bewerbungen für die Konzeptentwicklungsphase für ein Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit und für Psychische Gesundheit

#### 1. Wie viele Standorte sollte ein DZG haben und wie viele wissenschaftliche Forschungseinrichtungen sollte ein Standort umfassen?

Es gibt für die DZG keine formalen Vorgaben zur Anzahl der Standorte. Hinsichtlich der Funktionalität eines DZG verweisen wir auf die Zahlen der bestehenden DZG: DZHK: 7 Standorte, 28 Mitgliedseinrichtungen; DZL: 5 Standorte, 22 Partner; DZD: 5 Standorte, DKTK: 8 Standorte, 21 Partner; DZIF: 7 Standorte, 35 Mitgliedseinrichtungen; DZNE: 10 Standorte.

#### 2. Wie erfolgt die Begutachtung?

Organisiert wird das Begutachtungsverfahren vom BMBF, das dabei durch den DLR-PT unterstützt wird. Teilnehmende des Begutachtungsgremiums sind internationale Fachgutachterinnen und Fachgutachter zum wissenschaftlichen Spektrum des jeweiligen DZG und Strukturgutachterinnen und Strukturgutachter als Experten hinsichtlich struktureller und methodischer Fragen.

Die Begutachtung wird in zwei Schritten erfolgen:

- a. In einer ersten Gutachtersitzung Anfang 2021 werden die Bewerbungen der Standorte begutachtet und eine Vorauswahl der Standorte getroffen werden, die sowohl hinsichtlich ihrer wissenschaftlich / strukturellen Kompetenz als auch hinsichtlich ihres inhaltlichen Konzepts für die Konzeptentwicklung als mögliche Partner in einem DZG geeignet sind. Die so vorausgewählten Standorte präsentieren sich 6-7 Wochen nach der Gutachtersitzung in einem sog. „Hearing“ dem Begutachtungsgremium. Dabei geht es zum einen darum, in einem Dialog zwischen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Antragstellenden die Stärken und Alleinstellungsmerkmale des jeweiligen Standortes herauszuarbeiten. Darüber hinaus können die Standorte den Gutachterinnen und Gutachtern ihre Vorstellungen zu den übergeordneten Zielen des DZG insgesamt und ihrer spezifischen Rolle in dem zukünftigen DZG erläutern. Als Ergebnis des „Hearings“ steht anschließend die Auswahl der Standorte fest, die gemeinsam die Konzeptentwicklungsphase bestreiten, um ein Gesamtkonzept für das jeweilige Zentrum für Gesundheitsforschung auszuarbeiten. Das Begutachtungsgremium wird auch Empfehlungen zur inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Gestaltung des Gesamtkonzepts geben.
- b. Das von den zuvor ausgewählten Standorten erarbeitete gemeinsame schriftliche Gesamtkonzept für ein DZG wird Anfang 2022 vom Begutachtungsgremium auf seine wissenschaftliche und strukturelle Qualität, die inhaltliche Schlüssigkeit sowie den Finanzrahmen hin begutachtet. Auf der Basis der Förderempfehlungen des Begutachtungsgremiums zu den DZG wird das BMBF in Abstimmung mit den Ländern anschließend den Aufbau der DZG initiieren.

### **3. Welche Musterverträge gelten für die Konzeptentwicklungsphase?**

Nach Auswahl der Standorte für die Konzeptentwicklungsphase regeln diese ihre Zusammenarbeit im Rahmen der förmlichen Antragstellung in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über einen Standort muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vgl. BMBF-Vordruck Nr. 0110, Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten).

### **4. Wie sollen existierende Forschungsinfrastrukturen (z.B. bundesweite Kohorten oder Register) in die Deutschen Zentren integriert werden?**

Die Bekanntmachung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Integration existierender Forschungsinfrastruktur in die Deutschen Zentren ein Auswahlkriterium darstellt. Wichtige nationale Forschungsinfrastrukturen können mit in die Bewerbung für die Standorte integriert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine wissenschaftliche Institution, die bereits eine bundesweite Forschungsinfrastruktur betreibt, bundesweit als weiter entfernte Forschungseinrichtung in die Bewerbung eines anderen Standortes eingebunden werden kann, sofern diese nicht alleine oder mit anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Region einen Antrag für einen Standort stellen kann.

### **5. Wie können Industrieunternehmen eingebunden werden?**

Kooperationen mit Industrieunternehmen können nur im Rahmen der Auftragsvergabe („subcontracting“) an ein Unternehmen im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgen; die Eingliederung eines kommerziellen Unternehmens als vollwertiger, eine Bundeszuwendung empfangender Partner im Zentrum ist nicht möglich. Zukünftige strategische Allianzen der DZG mit der Wirtschaft sind erwünscht.

## Fragen und Antworten

### Informationsveranstaltung zur Ausschreibung der Konzeptentwicklung der Deutschen Zentren für Kinder- und Jugendgesundheit und für Psychische Gesundheit

14./15. Juli 2020

#### Inhalt

1. Standorte	Seite 3
2. Bewerbung und Auswahl	Seite 4
3. Konzeptentwicklungsphase	Seite 7
4. Späteres Deutsches Zentrum	Seite 8

#### 1. Standorte

##### **Wie viele Partner muss ein Standort mindestens haben?**

Es kann sich eine einzelne Einrichtung als Standort bewerben. Es gibt keine Vorgaben zu einer maximalen Anzahl an Partnern für einen Standort.

##### **Sind die Standorte regional begrenzt oder können die beteiligten Institutionen auch weiter auseinanderliegen?**

Es gilt das erweiterte Standortmodell. Das heißt, es gibt keine Begrenzung hinsichtlich der räumlichen Entfernung der Standortpartner. Jedoch sollen durch die Etablierung von Standorten langfristig lokale Forschungsstrukturen und –profile gestärkt werden, deshalb sollte jeder potenzielle Standortpartner durch einen wissenschaftlichen oder strukturellen Mehrwert für den Standort begründet sein.

##### **Können sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. Einrichtungen der bestehenden DZG als Standortpartner der neuen DZGs bewerben?**

Personen oder Einrichtungen eines bestehenden DZG können sich als Standortpartner für die neuen DZG bewerben. Mit der Bewerbung muss jedoch eine klare thematische Abgrenzung zu den bestehenden Aktivitäten erfolgen.

##### **Wie können sich Ressortforschungseinrichtungen bewerben?**

Ressortforschungseinrichtungen können sich einer Standortbewerbung anschließen, die thematisch oder strukturell zu ihrem Aufgabenbereich passt.

**Sind Standortpartner aus dem Ausland möglich?**

Einrichtungen aus dem Ausland können kein Standortpartner sein. Die Zusammenarbeit der späteren Zentren mit internationalen Partnern ist jedoch erwünscht. Die internationale Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Projekten, über Personalaustausch oder über die Beteiligung an großen internationalen Initiativen erfolgen.

**Ist die Durchführung von klinischen Studien an einem Standort eine Grundvoraussetzung?**

Für das Gesamtkonzept aller Standorte ist die Durchführung klinischer Studien ein bedeutender Bestandteil. Allerdings muss nicht zwangsläufig jeder Standort an einer klinischen Studie beteiligt sein.

**Müssen für die Standortbewerbung bereits alle relevanten Fachdisziplinen in den Antrag eingebunden werden?**

Die Darstellung der fach- und berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit ist Teil der Standortbewerbung und wird entsprechend begutachtet. Doch nicht jeder Standort muss mit allen Fach- und Berufsgruppen zusammenarbeiten.

**Sind Industriekooperationen gewünscht und möglich?**

Die Einbindung von Industriepartnern als Standortpartner ist nicht möglich. Die Standortpartner können allerdings bestehende Kooperationen mit der Industrie in der Bewerbung darstellen. Während der Konzeptentwicklungsphase können dann bestehende oder geplante Kooperationen mit der Industrie dargestellt werden. Grundsätzlich sollte das spätere Zentrum mit der Industrie kooperieren.

**Gibt es Vorgaben, in welcher Form sich die Partner eines Standortes organisieren?**

Im Zuge der Bewerbung für die Konzeptentwicklungsphase muss für jeden Standort eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator benannt werden. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Vorgaben zur Organisation innerhalb eines Standortes. Die spätere Organisation der Standorte in einem Deutschen Zentrum wird im Zuge der Konzeptentwicklungsphase zu erarbeiten sein.

**Wie viele Standorte werden die Zentren später haben?**

Es gibt keine Vorgaben zu einer minimalen oder maximalen Anzahl an beteiligten Standorten. Die bestehenden DZG setzen sich aus ca. fünf bis zehn Standorten zusammen. Die Entscheidung, ob alle für die Konzeptentwicklungsphase ausgewählten Standorte Teil der Zentren werden, erfolgt nach der Begutachtung des Gesamtkonzeptes.

**Können Standorte, die im jetzigen Auswahlprozess nicht berücksichtigt werden, später dennoch an Forschungsprojekten des Zentrums teilnehmen?**

Standorte, die nicht ausgewählt werden, können ggf. später Kooperationen mit dem Deutschen Zentrum eingehen.

## 2. Bewerbung und Auswahl

**Wer ist antragsberechtigt und kann auch ein e.V. oder eine gGmbH Antragsteller sein?**

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Einrichtungen und Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind, sind nicht antragsberechtigt. Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch

nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sie antragsberechtigt, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Die Förderfähigkeit eines e.V. oder einer gGmbH muss, sofern sie nicht als Einrichtung einer der deutschen Wissenschaftsorganisationen der außeruniversitären Forschung eindeutig zugehörig ist, im Einzelfall bewertet werden, eine telefonische Förderberatung wird dabei empfohlen.

**Wie viele und welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten bei einer Standortbewerbung benannt werden?**

Die benannten Personen sollten einen maßgeblichen thematischen oder strukturellen Bezug zum Profil des Standortes aufweisen und möglichst auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit leitender Funktion beschränkt sein. Die konkrete Anzahl hängt u.a. von der Größe des Standortes und der Anzahl der involvierten Einrichtungen ab, es gibt keine Unter- oder Obergrenzen.

**Können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Einrichtungen an mehreren Standortbewerbungen und/ oder zu beiden Förderrichtlinien, beteiligt sein?**

Mehrfachbewerbungen sind möglich, sowohl auf eine als auch auf beide Förderrichtlinien. Es müssen jedoch überzeugende inhaltliche oder strukturelle Anknüpfungspunkte zu jeder Standortbewerbung vorhanden sein.

**Welches Gewicht sollte der Darstellung der vorhandenen Exzellenz gegenüber der Skizzierung möglicher Ideen und Forschungsaufgaben gegeben werden?**

Die Auswahl der Standorte erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Exzellenz. Ausschlaggebend sind die in der Förderrichtlinie hinterlegten Begutungskriterien. Es besteht die Möglichkeit, die Vision für ein späteres Zentrum kurz zu beschreiben und den eigenen Beitrag bzw. Mehrwert hierzu herauszustellen.

**Werden spezifische Inhalte oder Schwerpunkte in einer Bewerbung erwartet, z.B. zu einzelnen Erkrankungen?**

Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben oder Erwartungen an einzelne Standorte. Die ausgewählten Standorte sollen zusammen möglichst alle Aspekte der Förderrichtlinie adressieren.

**Müssen Einzelprojekte der Standortpartner bei der Bewerbung detailliert aufgeführt werden?**

Die Bewerbung für einen Standort/ Teilnahme an der Konzeptentwicklung soll die wissenschaftliche Exzellenz des potenziellen Standortes darlegen und das geplante Vorgehen während der Konzeptentwicklungsphase skizzieren. Zudem kann eine knappe Vision für das spätere Zentrum dargelegt werden. Spätere Projekte der Standortpartner müssen hier nicht beschrieben werden.

**Müssen alle potenziellen Standorte des künftigen Deutschen Zentrums für Kinder- und Jugendgesundheit sowohl somatische als auch psychische Themen sowie die kindliche Entwicklung insgesamt adressieren?**

Das spätere Gesamtkonzept aller Standorte, nicht aber jeder Standort, soll alle diese Aspekte beinhalten.

**Welchen Stellenwert sollte die Versorgungsforschung bekommen?**

Die Versorgungsforschung soll Teil des späteren Zentrums sein. Der Umfang der Versorgungsforschung wird im Gesamtkonzept zu definieren sein.

**Soll eine mögliche Vernetzung mit anderen Standorten bereits in der Bewerbung skizziert werden?**

Konkrete Vernetzungen zu anderen Standorten können zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen werden, da die Standorte in dieser Phase miteinander konkurrieren. Mögliche Anknüpfungspunkte für Kooperationen, basierend auf dem eigenen Profil, können jedoch in allgemeiner Form dargestellt werden.

**Wie eng und wie gut dokumentiert muss die geforderte Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Patientenversorgung zwischen den Partnern am Standort sein?**

Die Zusammenarbeit von Forschung, Lehre und Patientenversorgung ist ein essenzieller Bestandteil der Standortbewerbungen. Es werden nur Standorte in die engere Auswahl kommen, die diese Trias nachvollziehbar abdecken können.

**Worauf bezieht sich der Begriff „Projektleitung“ im Kapitel 1 des Leitfadens?**

Es sollen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benannt werden, die maßgeblich aufgrund ihres Forschungsprofils an der Standortbewerbung beteiligt sind. Für diese Personen sollte zudem ein CV eingereicht werden.

**Was ist im Leitfaden mit „Maßnahmen zur Konzepterstellung“ gemeint?**

Zur Förderung der sechsmonatigen Konzeptentwicklungsphase muss ein allgemeiner Arbeits- und Zeitplan erstellt werden. Dieser kann z.B. den Einsatz von Personal und Hilfskräften, die mögliche Vergabe von Aufträgen oder die Durchführung von Arbeitstreffen beschreiben.

**Spielt eine mögliche Governance-Struktur des späteren Zentrums bei den Standortbewerbungen bereits eine Rolle?**

Nein.

**In welchem Umfang ist eine finanzielle Beteiligung seitens des Bundeslandes bei der Standortbewerbung erforderlich?**

Die Konzeptentwicklungsphase wird per Projektförderung finanziert und bedarf somit keiner Beteiligung des Bundeslandes.

**Welche Bedeutung haben die Bundesländer bei der Auswahl der Standorte?**

Die Bundesländer müssen die Bewerbung eines Standortes durch ein Unterstützungsschreiben befürworten.

**Ist die Beteiligung an bereits geförderten Forschungsvorhaben des BMBF, der DFG oder der EU eine notwendige Voraussetzung für eine Standortbewerbung?**

Die Beteiligung an früheren Fördermaßnahmen, egal durch welchen Förderer, ist keine Voraussetzung für eine Bewerbung oder für die Auswahl von Standorten. Die Auswahl erfolgt auf Basis der wissenschaftlichen Exzellenz der Standorte.

**Sind die Begutachtungsgremien beider geplanten Zentren identisch?**

Aufgrund der jeweiligen fachlichen Expertisen werden überwiegend unterschiedliche Gutachterinnen und Gutachter in den jeweiligen Gremien eingesetzt. Es wird im Teilbereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen allerdings zu Überschneidungen kommen, d.h. voraussichtlich wird ein Teil der Begutachtenden Anträge aus beiden Förderrichtlinien bewerten.

### **Was sind Strukturgutachter?**

Strukturgutachterinnen und -gutachter sind Experten, die neben ihrer fachlichen Expertise Erfahrung im Aufbau von Forschungs- und Infrastrukturen haben. Sie sollen insbesondere die strukturellen Aspekte einer Bewerbung beurteilen.

### **Muss jedes beteiligte Institut die Bewerbung unterschreiben?**

Jede im Antrag (in der Übersicht auf Seite 1) genannte Person muss unterschreiben und jede an der Standortbewerbung beteiligte Einrichtung (z.B. eine Universität) muss eine rechtsverbindliche Unterschrift leisten. Eine Unterschrift auf Institutsebene ist nicht vorgesehen.

## **3. Konzeptentwicklungsphase**

### **Mit welcher Fördersumme kann ein Standort für die Konzeptentwicklungsphase rechnen?**

Insgesamt stehen 0,5 Mio. Euro pro Zentrum zur Verfügung. Die Fördersumme pro Standort hängt von der Anzahl der ausgewählten Standorte sowie deren Arbeits- und Finanzpläne für die Konzeptentwicklungsphase ab. Die bisherigen Deutschen Zentren bestehen aus jeweils etwa fünf bis zehn Standorten.

### **Wie soll die Zusammenarbeit der ausgewählten Standorte während der Konzeptentwicklungsphase aussehen?**

Ziel der Konzeptentwicklungsphase ist es, dass die ausgewählten Standorte miteinander kooperieren, gemeinsame Schnittstellen identifizieren und gemeinsam ein Gesamtkonzept für das jeweilige künftige Zentrum erarbeiten. Während der Konzeptentwicklungsphase ist keine Koordination durch einen einzelnen Standort vorgesehen. Alle ausgewählten Standorte eines künftigen Zentrums sollen gleichberechtigt zusammenarbeiten.

### **Leiten sich die Schwerpunkte des späteren Zentrums aus den Schwerpunkten der ausgewählten Standorte ab?**

Die thematischen oder strukturellen Schwerpunkte der ausgewählten Standorte bilden den Rahmen für das Gesamtkonzept. Während der Konzeptentwicklungsphase erfolgt die standortübergreifende – bezüglich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sogar zentrumsübergreifende – Abstimmung aller ausgewählten Standorte.

### **Können während der Konzeptentwicklungsphase neue Partner in den Standort eingeschlossen werden?**

Die Struktur der ausgewählten Standorte ist verbindlich. Jedoch sind Anpassungen, wo dies erforderlich ist, nicht grundsätzlich ausgeschlossen (etwa zur Erfüllung gutachterlicher Auflagen).

### **Können Personalmittel auch für Standortpartner beantragt werden oder nur für die koordinierende Einrichtung?**

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich an die koordinierende Einrichtung eines Standortes, d.h. nur für diese können unmittelbar Personalausgaben beantragt werden. Wenn ein Standortpartner Arbeiten durchführen soll und dafür Personalmittel benötigt werden, kann hierzu ein Auftrag von der koordinierenden Einrichtung vergeben werden.

**Wie soll die „gemeinsame Forschungsplattform“ des Deutschen Zentrums für Kinder- und Jugendgesundheit und des Deutschen Zentrums für Psychische Gesundheit konkret aussehen?**

In den Förderrichtlinien sind grundsätzliche Aspekte der Forschungsplattform beschrieben. Eine weitere Präzisierung ist zum jetzigen Zeitraum nicht möglich. Das Konzept für die gemeinsame Forschungsplattform soll Teil des Gesamtkonzeptes der beiden neuen Zentren sein.

**Welche Bedeutung hat die Lehre?**

Der Schwerpunkt der Deutschen Zentren liegt auf der Forschung. Dies schließt die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein.

#### **4. Späteres Deutsches Zentrum**

**Auf welche Dauer sind die Zentren angelegt?**

Die institutionelle Förderung ist eine langfristige Maßnahme des BMBF. Die beiden Zentren werden in regelmäßigen Zeitabständen von etwa acht Jahren durch ein externes international besetztes Gutachtergremium im Hinblick auf wissenschaftliche Exzellenz und strategische Ziele evaluiert. Dabei wird auch bewertet, ob die Ziele der Zentren in der gewählten Organisationsform und mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern erfolgreich umgesetzt werden konnten. Ergebnis der Evaluierung kann auch eine Neuausrichtung oder Neustrukturierung der Zentren sein. Alternierend dazu soll im Abstand von vier Jahren zur externen Evaluation regelmäßig eine interne strategische Evaluation unter Zuhilfenahme externer Expertinnen und Experten erfolgen.

**Wer finanziert die beiden neuen Deutschen Zentren?**

Es wird eine Bund-Länder-Finanzierung für die noch zu entwickelnde institutionell geförderte Dachorganisation angestrebt. Die Mittel werden dann im Wege der Projektförderung an die Letztzuwendungsempfänger – die Partner der jeweiligen Zentren – weitergeleitet. Der Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel steht noch nicht fest. Die Verhandlungen des BMBF mit den Ländern verlaufen parallel zum wissenschaftlichen Wettbewerb.

**Welche Organisations- und Rechtsform werden die Zentren haben?**

Die Entwicklung der Rechtsform, der Struktur der neu zu gründenden Dachorganisation und des Fördermittelmanagements erfolgen parallel zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

**Wie wird eine langfristige Förderung von Strukturen (z.B. Professuren) gesichert?**

Es wird eine langfristige institutionelle Förderung angestrebt, so dass eine Planungssicherheit für die wissenschaftlichen und administrativen Strukturen gewährleistet ist. Die Details hinsichtlich Berufungsmöglichkeiten von Professuren werden noch erarbeitet. In den bestehenden Zentren gibt es hierzu bereits Ansätze.

**Sollen tatsächlich nur F&E-Projekte gefördert werden?**

Der Schwerpunkt der Zentren liegt auf der Forschung und somit auf F&E-Projekten.

**Ist das Fördervolumen des Zentrums ab 2022 absehbar?**

Das Fördervolumen der Zentren ab 2022 steht noch nicht fest. Maßgeblich ist der tatsächliche Förderbedarf. In der drei- bis fünfjährigen Aufbauphase der beiden neuen Zentren werden die



Fördersummen schrittweise erhöht werden. Die Größendimension der bestehenden Zentren kann als Richtschnur gelten. Diese liegt im Mittel bei etwa 30 Mio. Euro pro Jahr.

**Wie wird das Budget pro Zentrum auf die jeweils letztlich ausgewählten Partner verteilt?**

Erst im Rahmen des Gesamtkonzeptes wird ein gemeinsamer Finanzierungsplan für das spätere Zentrum erstellt und die Verteilung der Mittel zwischen den Standorten und den einzelnen Institutionen festgelegt. Abhängig von Art und Umfang der Aufgaben kann die Förderung der Standorte unterschiedlich ausfallen. Im Laufe der Jahre kann es zu einer Neuverteilung kommen.

**In welcher Beziehung steht die bisherige Förderung des BMBF (z.B. das Forschungsnetz zu psychischen Erkrankungen) zu der jetzigen Förderrichtlinie?**

Die bisherige Förderung des BMBF stellt keine Vorläufermaßnahme für ein späteres Zentrum dar. Dies gilt für sämtliche Fördermaßnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit wie auch der Kinder- und Jugendgesundheit. Die Integration geeigneter Strukturen und Ressourcen in die Standortanträge ist möglich. Dies stellt jedoch keine Fortführung der bisherigen Förderung dar.